

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

Gerhard Eilers  
Birkenstr. 7  
92442 Wackersdorf

e-mail : [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)  
Telefon : 09431 / 759004  
Mobil : 0172 421 1737



BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

**Sportgericht des Bezirkes**

Aktenzeichen 01/07      Kurztext Anzeigeverfahren wegen unsportlichen Verhaltens

Datum  
21.10.2007

# Urteil

**im Verfahren**

**über die Anzeige durch den  
Spielleiter 3. Bezirksliga Süd**

**wegen unsportlichen Verhaltens einiger Mannschaftsspieler und falscher  
Angaben im Spielbericht.**

Das Sportgericht des Bezirkes ( SGdB ) Oberpfalz hat am 20.10.2007

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Dieter Buchner	Wernberg-Köblitz
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen unsportlichen Verhaltens einiger Mannschaftsspieler wird stattgegeben.**
- 2. Die Anzeige wegen falschen Angaben im Spielbericht wird abgewiesen.**
- 3. Der Spieler B erhält einen Verweis.**
- 4. Der Spieler A wird zu einer Spielsperre vom 01.01.2008 bis 31.01.2008 verurteilt.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein von Spieler A.**

## **Tatbestand**

Im Mannschaftskampf zwischen den Vereinen der Spieler A und B ist es im 13. Spiel zu einem unsportlichen Verhalten der Spieler A und B gekommen.

Der Spieler A soll vor und zu Beginn dieses Spieles einen weiteren Spieler des Vereins von B ohne erkennbaren Grund beschimpft haben. Hierzu wurden keine weiteren Ausführungen gemacht.

Im Spielverlauf der ersten 4 Sätze kamen immer wieder provozierende Äußerungen und Gesten vom Spieler A, die der Zählrichter (Verein von B) nicht in Worte fassen kann, in Richtung des Spielers B. Eine konkrete provozierende Äußerung des Spielers A an den Spieler B war „Wenn du in der Nase bohrst findest du mit deinem Glück Öl“. Diese war der Auslöser für weitere Reaktionen beider Spieler.

Der Spieler B stellte wiederholt die provozierende Frage „Wenn ich ein Nasenbohrer bin, was bist dann du“.

Die anschließenden Aussagen über eine harte Arbeitswoche oder die weite Anreise beendeten das Wortgefecht.

Im 5. Satz wurden laut Zählrichter vermehrt unsportliche und unfaire Äußerungen vom Spieler A in Richtung des Spielers B gerichtet, der mit den gleichen Argumenten antwortete. Die Selbstanfeuerung des Spielers B nach jedem gewonnenen Punkt hat in dieser Situation nicht zur Beruhigung des Spiels beigetragen.

Nach Beendigung dieses 13. Spiels hat der Spieler A ohne Handschlag die Halle verlassen und ist zum 16. Spiel nicht mehr angetreten.

Im Spielbericht wurde ein falsches Spielergebnis ( Satz 1 – 3 ) eingetragen. Dieser falsche Eintrag hat aber keinen Einfluss auf die Spielwertung in der Ergebnisbericht-erstattung oder Tabelle.

## **Entscheidungsbegründung**

Die Anzeige ist zulässig.

### **I. Zulässigkeit**

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach § 71 -Unsportliches Verhalten (unabhängig von Disqualifikation)- RVStO für die Spieler A und B gegeben. Beide Spieler haben sich mehr oder weniger mit ihren gegenseitigen Äußerungen unsportlich verhalten.

Für den Spieler A ist ein weiterer Straftatbestand nach § 72 -Vorzeitiges Verlassen eines Mannschaftskampfes oder Turnier ohne richtigen Grund und Abmeldung- RVStO gegeben.

Die falschen Angaben im Spielbericht sind kein Straftatbestand und können nicht zur Anzeige gebracht werden. Eine Ermahnung hätte ausgesprochen werden können.

Nach § 44 Abs. 1 RVStO ist dieses geringfügige Vergehen verjährt.

(...)

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes ( Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: [hasenbach@bttv.de](mailto:hasenbach@bttv.de) ) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Dieter Buchner**  
Beisitzer

gez.

**Peter Fleckenstein**  
Beisitzer